



GESCHÄFTS- UND WAHLORDNUNG DER KATHOLISCHEN JUGEND UND JUNGSCHAR VORARLBERG

§ 1: Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die ordentliche und außerordentliche Jahreshauptversammlung der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg.

§ 2: Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- (1) Bezüglich Zusammensetzung und Stimmberechtigung gelten die Bestimmungen von § 9 Abs. 3 der Statuten.
- (2) Vom Leitungsteam können zudem Personen mit beratender Stimme eingeladen werden.

§ 3: Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Jahreshauptversammlung wird gemäß § 9 Abs. 4 der Statuten einberufen.
- (2) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Leitungsteam schriftlich einzubringen. Über deren Berücksichtigung entscheidet die Jahreshauptversammlung zu Beginn der Tagung.
- (3) Während der Tagung eingebrachte Vorschläge bedürfen – sollen sie als eigene Tagesordnungspunkte aufgenommen werden – eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit, ansonsten werden sie nach Möglichkeit unter dem Punkt „Allfälliges“ behandelt.

§ 4: Vorsitz

- (1) Der/dem Vorsitzführenden gemäß § 9 Abs. 8 der Statuten obliegt die Eröffnung, Unterbrechung und Schließung der Sitzung.
- (2) Die/der Vorsitzführende gibt die Tagesordnung bekannt und bringt sie zur Abstimmung.
- (3) Die/der Vorsitzführende ist verpflichtet, durch Aufrechterhaltung der Ordnung den Gang der Besprechungen zu fördern. Dazu ist er/sie berechtigt, nötigenfalls die/den Redner/in zur Kürze oder zur Sache zu ermahnen, das Wort zu entziehen oder eine Sitzung zu unterbrechen.

§ 5: Diskussionsverlauf

- (1) Nach Eröffnung der Diskussion über einen Tagesordnungspunkt wird dieser zunächst von einer/einem Berichterstatter/in erläutert, darauf folgt die Diskussion.
- (2) Die/der Vorsitzführende erteilt während der Diskussion das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Die/der Vorsitzführende kann, wenn das Gremium nicht Gegenteiliges beschließt, die Redner/innen-Liste für einen Tagesordnungspunkt oder zu einem Antrag schließen. Die vorgemerkten Redner/innen erhalten noch das Wort.

- (4) Hält ein Mitglied der Jahreshauptversammlung die von einem/r Redner/in vorgebrachte Tatsache für unrichtig, kann er/sie sofort nach dieser/m Redner/in das Wort „zur Richtigstellung“ verlangen. Der/die Vorsitzführende hat ihr/ihm das Wort sofort zu erteilen und darauf zu achten, dass sich der/die Redner/in tatsächlich auf eine Richtigstellung der vorgebrachten Tatsachen beschränkt.
- (5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann jederzeit gestellt werden. Er unterbricht die laufende Diskussion, über ihn muss sofort abgestimmt werden. Vor der Abstimmung erhält noch ein/e Sprecher/in für und ein/e Sprecher/in gegen diesen Antrag das Wort. Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann nur mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden.
- (6) Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten Anträge:
 - a) auf Schluss der Redner/innen-Liste
 - b) auf Schluss der Diskussion
 - c) auf Unterbrechung der Sitzung
 - d) über die Form oder Methode des Diskussionsablaufes oder des Tagesablaufes

§ 6: Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied ist gem. § 7 Abs. 2 der Statuten berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Alle Anträge müssen klar formuliert werden, damit sie ohne Schwierigkeiten sofort niedergeschrieben werden können. Nicht klar formulierte Anträge kann der/die Vorsitzführende zurückweisen.
- (2) Wenn zu einem Antrag ein Abänderungsantrag oder ein Gegenantrag gestellt wird, wird zuerst der Abänderungsantrag oder Gegenantrag abgestimmt. Werden mehrere Abänderungsanträge gestellt, so werden die weiter gehenden vor den weniger weit gehenden Anträgen abgestimmt.
- (3) Wenn ein oder mehrere Abänderungsanträge angenommen werden, so muss zum Schluss der geänderte Antrag abgestimmt werden.
- (4) Abänderungsanträge sind solche, in denen lediglich ein Zusatz, eine Streichung oder eine Änderung eines Teiles erfolgt.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur von jenem Gremium, in dem der Beschluss gefasst wurde, oder von einem übergeordneten Gremium aufgehoben werden.

§ 7: Abstimmung

- (1) Eine Abstimmung wird durch Heben der Hand oder schriftlich und geheim durchgeführt.
- (2) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung verlangen. Die Stimmen werden von zwei, von der/dem Vorsitzführenden bestimmten Mitgliedern der Jahreshauptversammlung geprüft und gezählt.
- (3) Ein Antrag ist angenommen, wenn sich eine Mehrheit (= 50% + 1 Stimme) der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht. Näheres zur Stimmberechtigung ist in § 9 Abs. 3 der Statuten geregelt.
- (4) Bei allen Abstimmungen gilt: Für den Fall, dass die Hälfte oder mehr der abgegebenen Stimmen Enthaltungen oder ungültig sind, ist eine Abstimmung zu wiederholen. Vor der Wiederholung der Abstimmung erhält noch ein/e Sprecher/in

- für und ein/e Sprecher/in gegen diesen Antrag das Wort. Eine weitere Wiederholung ist nicht vorgesehen, der Abstimmungspunkt wird vertagt.
- (5) Erklären mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung einen Antrag grundsätzlicher Art zur „wichtigen Frage“, so kann dieser Antrag nur mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden.
- (6) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Zahl seiner Ämter, aufgrund derer es der Jahreshauptversammlung angehört, immer nur eine Stimme.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Fürstimme oder Ablehnung oder Enthaltung namentlich im Protokoll festhalten zu lassen.
- (8) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit:
- a) Änderungen des Statutes der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg
 - b) Änderungen der vorliegenden Geschäftsordnung
 - c) Anträge zur Geschäftsordnung
 - d) Anträge, die zur „wichtigen Frage“ erhoben wurden (s. Abs. 5)
- (9) Das Leitungsteam kann über wichtige und dringende Angelegenheiten brieflich abstimmen lassen. Die Frist bis zum Einlangen der Antwort beträgt 14 Werktage (inkl. Samstag) ab dem Datum des Stempels des Absenderpostamtes. Verspätete Eingaben werden nicht berücksichtigt. Bei Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß anzuwenden. Das Abstimmungsergebnis muss bei der nächsten Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.
- (10) Ein Beschluss bzw. eine Diskussion der Jahreshauptversammlung kann als vertraulich bestimmt werden.

§ 8: Protokoll

- (1) Über jede Jahreshauptversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll hat zu enthalten:
- a) Tagungsort, Beginn und Schluss der Tagung
 - b) Namen der Anwesenden und deren Funktionen
 - c) die tatsächlich durchgeführte Tagesordnung
 - d) den allgemeinen Verlauf der Besprechungen in Stichworten
 - e) den Wortlaut der Anträge
 - f) die Beschlüsse im Wortlaut
 - g) das Stimmenverhältnis
 - h) jene Personen, die die Aufgabe haben, den Beschluss durchzuführen
- (2) Das Protokoll der Jahreshauptversammlung ist von der/dem zuvor ernannten Schriftführer/in zu verfassen und vom Diözesanjugendseelsorger oder dem/der Teamleiter/in der Jungen Kirche sowie der/dem ersten Vorsitzenden zu unterfertigen.
- (3) Das Protokoll der Jahreshauptversammlung soll allen Teilnehmer/innen der Jahreshauptversammlung spätestens nach vier Wochen zugehen.

§ 9: Bestimmungen zur Wahl der Vorsitzenden

- (1) Vorsitzende sind für die Dauer von je zwei Jahren von der Jahreshauptversammlung zu wählen. In der Regel werden 3 Vorsitzende gewählt

- mindestens jedoch zwei, maximal vier (vgl. Abs. 3, lit. e). Es sollen nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein.
- (2) Aktives Wahlrecht haben alle lt. § 9 Abs. 3 der Statuten stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung. Passives Wahlrecht haben alle ehrenamtlichen Mitglieder der Katholischen Jugend und Jungschar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wenn keine ehrenamtlichen Kandidat/inn/en zur Verfügung stehen, können auch hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Teams Junge Kirche für ein Jahr gewählt werden.
- (3) Bei erneutem Mangel an ehrenamtlichen Kandidat/en/innen können diese 2x wiedergewählt werden (Amtsperiode max. 3 Jahre).
- (4) Durchführung der Wahl:
 - a) Die Durchführung der Wahlen obliegt einem Wahlteam, das vom Leitungsteam eingesetzt, in der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben und von der Jahreshauptversammlung bestätigt wird. Dieses besteht aus drei Mitgliedern, die unter sich eine/n Vorsitzende/n wählen. Diese/r leitet den Wahlvorgang. Dem Wahlteam dürfen keine Kandidat/inn/en für die zu wählende Funktion angehören.
 - b) Alle Mitglieder sind berechtigt, beim Wahlteam bis eine Woche vor Sitzungsbeginn der Jahreshauptversammlung Wahlvorschläge einzubringen. Bei Beginn der Jahreshauptversammlung ist es noch möglich, anwesende Personen für die Wahl vorzuschlagen. Das Wahlteam gibt die vorgeschlagenen Kandidat/inn/en in der Reihe des Einlangens der Vorschläge der Jahreshauptversammlung bekannt.
 - c) Das Wahlteam stellt die Annahme der Kandidatur durch die Kandidat/inn/en fest und gibt dies der Jahreshauptversammlung bekannt.
 - d) Nach Bekanntgabe des Wahlvorganges einschließlich der Kandidaturannahme muss der Jahreshauptversammlung die Möglichkeit einer Befragung der Kandidat/inn/en und einer Personaldebatte in Abwesenheit der Kandidat/inn/en gegeben werden.
 - e) Vor der eigentlichen Wahl hat die Jahreshauptversammlung zu beschließen, wie viele Vorsitzende (vgl. Abs. 1) zu wählen sind.
 - f) Die Wahl ist geheim und schriftlich, wobei jede/r Wahlberechtigte maximal so viele Namen von Kandidat/inn/en auf seinen Wahlzettel schreiben kann, wie gewählt werden sollen.
 - g) Werden Personen gewählt, deren Kandidaturannahme nicht vorliegt, so sind diese Stimmen ungültig.
 - h) Nach jedem Wahlgang ist die Stimmenverteilung bekannt zu geben.
 - i) Wird der Name einer/s Kandidat/in/en von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen genannt, gilt diese/r als gewählt. In den weiteren Wahlgängen ist nur mehr über die verbleibende Anzahl an zu wählenden Vorsitzenden zu entscheiden, wobei ab dem dritten Wahlgang eine relative Mehrheit zur Wahl genügt.
 - j) Ab dem ersten Wahlgang sind keine Personaldebatten mehr zulässig.
 - k) Nach erfolgter Wahl aller Vorsitzenden hat die JHV nach dem Modus einer gewöhnlichen Abstimmung gem. § 7 über die Reihung der Vorsitzenden zu

beschließen. Die Reihung wird nur dann wirksam, wenn die betroffenen
Vorsitzenden dieses Abstimmungsergebnis annehmen.

(5) Die gewählten Vorsitzenden müssen vom Diözesanbischof bestätigt werden.

§ 10: Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung

In Zweifelsfällen bei der Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung
entscheidet die/der Vorsitzende des jeweiligen Tagesordnungspunktes.

§ 11: Abschlussbestimmung

Mit Inkrafttreten dieser Geschäfts- und Wahlordnung wird die Geschäfts- und
Wahlordnung der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg in der Fassung von
2006 außer Kraft gesetzt. Diese überarbeitete Geschäftsordnung wurde bei der
Jahreshauptversammlung am 23. April 2021 beschlossen.